

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 5. April 2019

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
26. 3. 19	Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 (Polizeistrukturgesetz 2020 – PolSG2020) ..	93
25. 2. 19	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet Schwarzwald	96
11. 3. 19	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung von bauordnungsrechtlichen Verordnungen ..	97
22. 3. 19	Achte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung	100

Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 (Polizeistrukturgesetz 2020 – PolSG2020)

Vom 26. März 2019

Der Landtag hat am 20. März 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Veränderungen bei der Landespolizei,
Aufgabenübergang

§ 1

*Auflösung und Errichtung von
regionalen Polizeipräsidiien*

Das Polizeipräsidium Tuttlingen wird aufgelöst und die Polizeipräsidiien Pforzheim und Ravensburg werden errichtet.

§ 2

Aufgabenübergang

Die Aufgaben der Polizeipräsidiien Karlsruhe, Konstanz und Tuttlingen gehen, soweit sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine anderweitige räumliche Zuordnung der Zuständigkeitsbereiche ergibt, auf das für den jeweiligen Land- und Stadtkreis künftig zuständige regionale Polizeipräsidium über.

Artikel 2

Übergangsregelungen für Personalräte,
Schwerbehindertenvertretungen sowie für
die Beauftragten für Chancengleichheit

§ 1

*Wahrnehmung der Aufgaben, Befugnisse und Pflichten
von Personalräten und Übergangspersonalräten*

Bei den Polizeipräsidiien Karlsruhe, Konstanz, Pforzheim, Ravensburg und Reutlingen werden die dem Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zustehenden Aufgaben, Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl des Personalrats nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 wahrgenommen.

§ 2

Regelungen zu Personalräten und Übergangspersonalräten bei regionalen Polizeipräsidiien

(1) Bei den Polizeipräsidiien Pforzheim und Ravensburg wird jeweils ein Übergangspersonalrat gebildet. Dasselbe gilt unter Wegfall des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalrats für das Polizeipräsidium Konstanz.

(2) Dem Personalrat beim Polizeipräsidium Karlsruhe gehören die Beschäftigten des Polizeipräsidiiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Mitglied des Personalrats beim Polizeipräsidium Karlsruhe waren. Für die dauerhaft ausgeschiedenen Mitglieder treten Beschäftigte hinzu, die am Tag vor dem In-

krafttreten dieses Gesetzes nächste Ersatzmitglieder des Personalrats beim Polizeipräsidium Karlsruhe sind.

(3) Zum Personalrat beim Polizeipräsidium Reutlingen treten die Beschäftigten des Polizeipräsidiums hinzu, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Personalrats beim Polizeipräsidium Tuttlingen waren. Scheiden hinzugetretene Mitglieder aus dem Personalrat aus, treten für sie Beschäftigte ein, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für das ausgeschiedene Mitglied nächstes Ersatzmitglied des Personalrats beim früheren Polizeipräsidium Tuttlingen waren.

(4) Dem Übergangspersonalrat beim Polizeipräsidium Ravensburg gehören die Beschäftigten des Polizeipräsidiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Personalrats beim Polizeipräsidium Konstanz waren. Für Mitglieder des Personalrats beim vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Polizeipräsidium Konstanz, die nicht Beschäftigte des Polizeipräsidiums Ravensburg geworden sind, treten stattdessen Beschäftigte des Polizeipräsidiums Ravensburg ein, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für jene nächste Ersatzmitglieder des Personalrats beim früheren Polizeipräsidium Konstanz waren.

(5) Den Übergangspersonalräten bei den Polizeipräsidien Konstanz und Pforzheim gehören die Beschäftigten des jeweiligen Polizeipräsidiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied eines Personalrats waren.

(6) Das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats nimmt die Aufgaben des Wahlvorstands nach § 19 LPVG wahr.

(7) Ersatzmitglieder für die Mitglieder eines Übergangspersonalrats sind die Beschäftigten des jeweiligen Polizeipräsidiums, die für das jeweils ausscheidende oder verhinderte Mitglied des Übergangspersonalrats als Ersatzmitglied beim bisherigen Personalrat eingetreten wären.

(8) Bisherige Freistellungen eines Mitglieds eines Übergangspersonalrats bleiben unberührt.

(9) Im Übrigen gelten für Übergangspersonalräte die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte entsprechend.

§ 3

Wahlen und Amtszeiten der Personalvertretungen

(1) Abweichend von den regelmäßigen Personalratswahlen 2019 finden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in den regionalen Polizeipräsidien, dem Polizeipräsidium Einsatz, dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und dem Landeskriminalamt sowie die Wahl des Hauptpersonalrats der Polizei in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 statt.

(2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den regionalen Polizeipräsidien, dem

Polizeipräsidium Einsatz, dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und dem Landeskriminalamt bestehenden Personalräte sowie die des Hauptpersonalrats der Polizei dauern bis zur Neuwahl der Personalvertretungen, längstens bis zum 31. Dezember 2020 fort. Die Amtszeiten der in § 2 Absatz 1 genannten Übergangspersonalräte enden entsprechend.

(3) Die übernächsten regelmäßigen Wahlen der Personalräte bei den in Absatz 1 bezeichneten Dienststellen und Einrichtungen sowie dem Hauptpersonalrat der Polizei finden in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2025 statt. Die Amtszeiten der im Jahr 2020 regelmäßig gewählten Personalräte und des Hauptpersonalrats der Polizei verkürzen sich entsprechend bis zum Tag der Neuwahl. § 22 Absatz 1 Satz 3 LPVG findet entsprechende Anwendung. Für außerordentlich gewählte Personalräte findet § 22 Absatz 3 Satz 2 und 3 LPVG entsprechende Anwendung.

§ 4

Schwerbehindertenvertretungen

Bei den Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung übergangsweise bis zur Wahl einer örtlichen Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum 30. November 2020, durch dafür nach § 180 Absatz 7 in Verbindung mit § 178 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) herangezogene stellvertretende Mitglieder der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei wahrgenommen. Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung kann jederzeit nach § 1 Absatz 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) durch die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei oder dadurch eingeleitet werden, indem auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle eine Versammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einberuft. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Liegen die Voraussetzungen nach § 18 SchwbVVO für das vereinfachte Wahlverfahren vor, lädt die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei oder auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle zur Wahlversammlung ein.

§ 5

Beauftragte für Chancengleichheit

(1) Die Leitung der Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg bestellt jeweils für ihre Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Dienststelle oder Einrichtung des Polizeivollzugsdienstes Beauftragte für Chancengleichheit waren, für die Dauer von sechs Monaten eine Beauftragte für Chancengleichheit

und ihre Stellvertreterin. Befindet sich unter den weiblichen Beschäftigten keine Person, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beauftragte für Chancengleichheit war, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der bisherigen Stellvertreterinnen. Sind auch solche nicht vorhanden, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten, die sich zur Ausübung des Amtes bereit erklärt haben. § 16 Absatz 4 Satz 2 des Chancengleichheitsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung ist nur mit Einverständnis der zu bestellenden Beschäftigten vorzunehmen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt jede Leitung der in Absatz 1 genannten regionalen Polizeipräsidien für ihre Dienststelle einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Stelle der Beauftragten für Chancengleichheit und der Stellvertreterin ist bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu besetzen. Mit der Bestellung der neu gewählten Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin endet das Amt der nach Absatz 1 bestellten Personen.

Artikel 3

Änderung des geltenden Rechts

1. § 76 Absatz 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter »die Landkreise Calw, Enzkreis und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Pforzheim« durch die Wörter »der Landkreis Karlsruhe und der Stadtkreis Karlsruhe« ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter »die Landkreise Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg und Sigmaringen« durch die Wörter »die Landkreise Konstanz, Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis« ersetzt.
- c) In der bisherigen Nummer 9 werden die Wörter »und Tübingen« durch die Angabe », Tübingen und Zollernalbkreis« ersetzt.
- d) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:
 - aa) »9. Pforzheim
die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt sowie der Stadtkreis Pforzheim;«
 - bb) »10. Ravensburg
die Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen;«

e) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12.

f) Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben.

g) Die bisherige Nummer 12 wird die Nummer 13.

2. § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 11. Februar 2016 (GBl. S. 165) wird wie folgt gefasst:

»2. die den Schutzpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien jeweils nachgeordneten Polizeireviere und Organisationseinheiten,«

3. Artikel 2 § 6 Absatz 3 des Polizeistrukturreformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233) wird aufgehoben.

Artikel 4

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte
 - a) das 61. Lebensjahr, als Beamtin oder Beamter des Polizeivollzugsdienstes oder im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert ist oder
 - c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;
 2. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einem Betreuungsangebot lebt, das vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;
 3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, mit der oder dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.
- (3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 2 § 3 und Artikel 3 Nummer 3 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 26. März 2019

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet Schwarzwald

Vom 25. Februar 2019

Auf Grund von § 23 Absatz 2 und 10 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S.585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S.597, ber. S.643, ber. 2018, S.4) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 3, § 22 Absatz 1 und 2 sowie § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S.3434) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet Schwarzwald

Die Verordnung über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 (GBl. S.6) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2015 (GBl. S.1126)« durch die Wörter »durch § 13 der Verordnung vom 2. Mai 2017 (GBl. S.267) geänderten Fassung« ersetzt.

2. Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

a) Im Biosphärengebiet Schwarzwald werden folgende nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Bannwälder »Faulbach-Südost«, »Rappenfelsen«, »Hirschfelsen-Nordwest«, »Scheibenfelsen-Südost«, »Ibacher Moor«, »Wehratal-Ost«, »Wehratal-Südost« und »Wehratal-Südwest« im Biosphärengebiet »Schwarzwald« vom 2. Mai 2017 (GBl. S.267) ausgewiesene Bannwälder mit einer Gesamtfläche von 195,2 ha in die Kernzone aufgenommen:

aa) Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

aaa) Auf der Gemarkung St. Wilhelm der Gemeinde Oberried:

(1) »Faulbach-Südost«

(2) »Rappenfelsen«

(3) »Hirschfelsen-Nordwest«

bbb) Auf der Gemarkung Zastler der Gemeinde Oberried: »Scheibenfelsen-Südost«

bb) Im Landkreis Waldshut:

aaa) Auf der Gemarkung Ibach der Gemeinde Ibach: »Ibacher Moor«

bbb) Auf der Gemarkung Wehr der Stadt Wehr:

(1) »Wehratal-Ost«

(2) »Wehratal-Südost«

(3) »Wehratal-Südwest«

- b) Im Biosphärengebiet Schwarzwald wird im Landkreis Waldshut auf der Gemarkung Wehr der Stadt Wehr eine Fläche von 15,1 ha des Flurstücks 087050-000-06718/000 000 von der Entwicklungszone in die Pflegezone aufgenommen.
- c) Im Biosphärengebiet Schwarzwald werden im Landkreis Waldshut auf der Gemarkung Wehr der Stadt Wehr die Flurstücke 087050-000-00031/000 900 und 08705-000-00065/000 003 vollständig sowie eine Fläche von 0,7 ha im nordwestlichen Teil des Flurstücks 087050-000-06718/000 000, die an das Flurstück 087050-000-00031/000 900 angrenzt, in die Pflegezone aufgenommen.
- d) Die bisherigen Karten mit den Nummern 1, 2, 16, 18 und 28 werden durch beiliegende Karten mit gleichlautender Nummer ersetzt. Die beiliegenden Karten mit den Nummern 1, 2, 16, 18 und 28 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Ersatzverkündung, Niederlegung

1. Zum Zwecke der Ersatzverkündung der in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Karten nach § 3 des Verkündungsgesetzes wird die Verordnung mit Karten beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg und bei den Landratsämtern Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen und Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 3, 79104 Freiburg im Breisgau für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Zusätzlich liegt die Verordnung mit der jeweiligen Gemeindegkarte auch bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Ibach und Oberried und der Stadt Wehr aus.
2. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Artikel 2 Nummer 1 in Kraft.

- Karte 1
(zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d)
- Karte 2
(zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d)
- Karte 16
(zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d)

Karte 18
(zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d)

Karte 28
(zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d)

Auf Abdruck der Karten wird gemäß § 3 Absatz 1 des Verkündungsgesetzes verzichtet.

STUTTGART, den 25. Februar 2019 UNTERSTELLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Absatz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung von bauordnungs- rechtlichen Verordnungen

Vom 11. März 2019

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 16a Absatz 6 und 7, § 25 Absatz 1 und 2, § 73 Absatz 3, 5, 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2, Absatz 7 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 7a der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) geändert worden ist,
2. § 2 des Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 15. Dezember 1992 (GBl. S. 761), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 156) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Hersteller- und Anwenderverordnung LBO

Die Hersteller- und Anwenderverordnung LBO vom 12. November 2001 (GBl. S. 630), die zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Stahlbauteile« die Wörter »auf der Baustelle« eingefügt.

- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Aluminiumbauteile« die Wörter »auf der Baustelle« eingefügt.
- cc) In Nummer 4 wird das Wort »Leimarbeiten« durch das Wort »Klebearbeiten« ersetzt.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- »5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,«
- ee) In Nummer 6 wird am Ende nach dem Komma das Wort »und« eingefügt.
- ff) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- »7. die Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben«
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach der nach § 73 a Absatz 5 LBO erlassenen und bekannt gemachten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 20. Dezember 2017 (GABl. S. 656) einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Absatzes 1
1. Nummer 1 nach Nummer A 1.2.4.1 VwV TB,
 2. Nummer 2 nach Nummer A 1.2.4.3 VwV TB,
 3. Nummer 3 nach Nummer A 1.2.3.4 VwV TB,
 4. Nummer 4 nach Nummer A 1.2.5.1 VwV TB,
 5. Nummer 5 nach Nummer A 1.2.3.1 VwV TB,
 6. Nummer 6 nach Nummer A 1.2.3.2 VwV TB und
 7. Nummer 7 nach Nummer A 1.2.3.7 VwV TB.«
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
- »§ 2
- Nachweise*
- Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 1 Absatz 1 und danach für Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1
1. Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 in Abständen von höchstens drei Jahren und
 2. Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren gegenüber einer nach § 24 Satz 1 Nummer 6 LBO anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.«
3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter »oder für genau begrenzte Fälle allgemein zulassen« durch das Wort »gestatten« ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:
- »§ 4
- Übergangsvorschrift*
- Für die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 24 Satz 1 Nummer 4 LBO und die Stellen, die in den vom Deutschen Institut für Bautechnik bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen und von Betonstahl geführt und tätig waren, auch als Prüfstellen nach § 24 Satz 1 Nummer 6 LBO. Satz 1 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.«
- Artikel 2
- Änderung der Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
- Die Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten vom 12. November 2001 (GBl. S. 630, 631), die zuletzt durch Artikel 129 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Satz 1 und § 2 wird jeweils die Angabe »§ 25 Abs. 1 Nr. 5 LBO« durch die Wörter »§ 24 Satz 1 Nummer 5 LBO« ersetzt.
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter »der Überwachungsklasse 2 oder 3« durch die Wörter »mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3)« ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Überwachung erfolgt nach einschlägigen Technischen Baubestimmungen und kann sich auf Stichproben beschränken.«
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe »§ 25 Abs. 1 Nr. 4 LBO« wird durch die Wörter »§ 24 Satz 1 Nummer 4 LBO« ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

»Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.«
- Artikel 3
- Änderung der Bauprüfverordnung
- Die Bauprüfverordnung vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446), die durch Artikel 126 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort »Baden-Württemberg« die Angabe »(LBO)« eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe »Buchstabe B« gestrichen und die Wörter »15.4 der Anlage zur Gebührenverordnung Umweltministerium« werden durch die Wörter »15.5 der Anlage zur Gebührenverordnung UM« ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 3 Abs. 3 LBO« durch die Wörter »§ 73 a Absatz 5 LBO« und das Wort »technischen« durch das Wort »Technischen« ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter »für die Verwendung eines nicht geregelten Bauproduktes erforderlicher Nachweis« durch die Wörter »nach § 17 Absatz 1 LBO erforderlicher Verwendbarkeitsnachweis« ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter »nicht geregelte« gestrichen.
3. In § 5 Absatz 4 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe »§ 17 Abs. 5 LBO« jeweils durch die Angabe »§ 25 Absatz 1 LBO« ersetzt.
4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Ist für eine Bauart nach § 16 a Absatz 2 oder 3 LBO eine allgemeine Bauartgenehmigung, eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich, ist dies im Prüfbericht zu vermerken. Ist für ein Bauprodukt nach § 17 Absatz 1 LBO ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, gilt Satz 1 entsprechend.«
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Insbesondere ist zu überprüfen, ob Übereinstimmung mit den geprüften Nachweisen besteht und die nach § 42 Absatz 1 Satz 3 und 4 LBO erforderlichen Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und angewandten Bauarten vorliegen.«
 - In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe »§ 17 Abs. 6 LBO« durch die Wörter »§ 25 Absatz 2 LBO« und die Angabe »§ 25 LBO« durch die Angabe »§ 24 LBO« ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe »Buchstabe B« gestrichen.
 - In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter »15.4.14 der Anlage zur Gebührenverordnung Umweltministerium« jeweils durch die Wörter »15.4.15 der Anlage zur Gebührenverordnung UM« ersetzt.
 - Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Hat die Baurechtsbehörde den Auftrag erteilt, ist diese Gebühren- und Auslagenschuldner; die

Gebühren können auch unmittelbar beim Bauherrn erhoben werden. Hat der Bauherr den Auftrag erteilt, ist dieser Gebühren- und Auslagenschuldner.«

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung

Die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung vom 12. November 1996 (GBl. S. 730), die durch Artikel 45 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Umweltministeriums« ersetzt und nach dem Wort »Entscheidungen« die Wörter »über Zustimmungen« gestrichen.
- § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Dem Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Bautechnik – werden die Befugnisse für die Entscheidungen im Einzelfall nach § 16 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 sowie § 20 LBO übertragen.«

Artikel 5

Änderung der Übereinstimmungszeichenverordnung

Die Übereinstimmungszeichenverordnung vom 26. Mai 1998 (GBl. S. 362, ber. S. 559), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Umweltministeriums« ersetzt.
- § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe »§ 22 Abs. 4 LBO« wird durch die Angabe »§ 21 Absatz 3 LBO« ersetzt.
 - Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a wird das Wort »geregelte« gestrichen.
 - In Buchstabe b wird das Wort »baurechtliche« durch das Wort »bauaufsichtliche« ersetzt.
 - In Buchstabe c wird das Wort »baurechtliches« durch das Wort »bauaufsichtliches« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung

Die PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446, 454), die durch Artikel 127 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 23 Abs. 2 LBO« durch die Angabe »§ 22 Absatz 2 LBO« ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe »§ 24 Abs. 1 LBO« durch die Angabe »§ 23 Absatz 1 LBO« ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe »§ 24 Abs. 2 LBO« durch die Angabe »§ 23 Absatz 2 LBO« ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Angabe »§ 17 Abs. 6 LBO« durch die Wörter »§ 16 a Absatz 7 LBO und § 25 Absatz 2 LBO« ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Angabe »§ 17 Abs. 5 LBO« durch die Wörter »§ 16 a Absatz 6 LBO und § 25 Absatz 1 LBO« ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 bis 3 werden jeweils am Ende vor dem Komma die Wörter »für den jeweiligen Produktbereich« eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden am Ende vor dem Komma die Wörter »und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich« eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1998 (GBl. 1999, S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Umweltministeriums« ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter »Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise« durch die Wörter »Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigungen« und die Wörter »§§ 18, 19 und 22 bis 24 LBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 25 LBO« durch die Wörter »§ 16 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 LBO sowie §§ 17 bis 19 und 21 bis 25 LBO« sowie die Wörter »zu führen« durch das Wort »erforderlich« ersetzt.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

»§ 2

§ 16 b Absatz 2 LBO bleibt unberührt. § 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bau-

produkten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. 4. 2011, S. 5, zuletzt ber. ABl. L 92 vom 8. 4. 2015, S. 118), die zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28. 5. 2014, S. 41) geändert worden ist, tragen.«

4. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 8

Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung

Die DIBt-Übertragungsverordnung vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort »Verordnung« die Wörter »des Umweltministeriums« eingefügt.
2. Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

»Dem Deutschen Institut für Bautechnik wird die Zuständigkeit für die Anerkennung einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Behörde als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach § 24 LBO übertragen.«

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. März 2019

UNTERSTELLER

Achte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung

Vom 22. März 2019

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 298 a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 S. 431 und 2007 S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 33 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2018 (GBl. S. 139) geändert worden ist,
2. § 55 b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 37 SubVOJu,

3. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 38 SubVOJu:

Artikel 1

Die Anlage (Gerichte mit elektronischer Aktenführung) der eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2018 (GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Anlage

(zu § 1)

Gerichte mit elektronischer Aktenführung

Gericht	Verfahren	Datum
I. Arbeitsgerichtsbarkeit		
Arbeitsgericht Freiburg	Verfahren der Kammern am Standort Freiburg	22. Januar 2019
	Verfahren der Kammern am Standort Offenburg	5. Februar 2019
	Alle Verfahren	6. Februar 2019
Arbeitsgericht Heilbronn	Verfahren der Kammern am Standort Crailsheim	29. Oktober 2018
	Alle Verfahren	30. Oktober 2018
Arbeitsgericht Karlsruhe	Alle Verfahren	4. Dezember 2018
Arbeitsgericht Mannheim	Alle Verfahren	5. März 2019
Arbeitsgericht Pforzheim	Alle Verfahren	4. Dezember 2018
Arbeitsgericht Reutlingen	Alle Verfahren	20. November 2018
Arbeitsgericht Stuttgart	Verfahren der Kammern 2, 7, 11 und 22	2. Mai 2016
	Verfahren der Kammer 23	1. September 2016
	Verfahren der Kammern 5, 16, 29 und 30	1. Juli 2017
	Verfahren der Kammern am Standort Stuttgart	2. Oktober 2018
	Verfahren der Kammern am Standort Ludwigsburg	15. Oktober 2018
Arbeitsgericht Ulm	Alle Verfahren	16. Oktober 2018
	Verfahren der Kammern am Standort Ulm	26. März 2019
	Alle Verfahren	27. März 2019
Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen	Verfahren der Kammern am Standort Radolfzell	8. April 2019
	Alle Verfahren	10. April 2019
Landesarbeitsgericht	Verfahren der Kammern 1, 2, 4 und 5	1. August 2017
	Verfahren der Kammer 21	2. Mai 2018
	Verfahren der Kammern am Standort Stuttgart	1. Oktober 2018
	Alle Verfahren	19. Februar 2019
II. Finanzgerichtsbarkeit		
Finanzgericht	Verfahren der Senate 1, 5, 8 und 10	31. Juli 2017
	Verfahren der Senate 4, 6, 7, 9, 12 und 13	18. Juli 2018
	Alle Verfahren	16. Oktober 2018
III. Ordentliche Gerichtsbarkeit		
A. Amtsgerichte		
Amtsgericht Mannheim	Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden	6. März 2018

Gericht	Verfahren	Datum
B. Landgerichte		
Landgericht Freiburg	Alle Verfahren der Zivilkammern mit Ausnahme der Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und der Beschwerdesachen	26. März 2019
Landgericht Hechingen	Erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern	4. Dezember 2018
Landgericht Karlsruhe	Alle Verfahren der Zivilkammern II, III, IV, V, VII, IX, XI, XIII (KfH I), XIV (KfH III), XVIII, XXII, XXIII, mit Ausnahme der Beschwerdesachen	4. Februar 2019
	Alle Verfahren der Zivilkammern am Standort Karlsruhe mit Ausnahme der Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und der Beschwerdesachen	20. Februar 2019
Landgericht Mannheim	Erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern 1, 7, 9 und 11	1. Juni 2016
	Alle Verfahren der Zivilkammern mit Ausnahme der Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und der Beschwerdesachen, soweit es sich um Beschwerdesachen in C- und H-Verfahren handelt	3. Mai 2018
C. Oberlandesgerichte		
Oberlandesgericht Karlsruhe	Verfahren der Zivilsenate 1, 3, 6, 10, 11, 12, 15 und 17	23. Mai 2018
	Verfahren der Zivilsenate am Standort Freiburg mit Ausnahme der Verfahren der Zivilsenate 5 und 18 (Senate für Familiensachen)	10. April 2019
	Verfahren des Senats für Baulandsachen sowie alle Verfahren der Zivilsenate mit Ausnahme der Verfahren der Zivilsenate 2, 5, 16, 18 und 20 (Senate für Familiensachen)	16. April 2019
IV. Sozialgerichtsbarkeit		
Sozialgericht Karlsruhe	Verfahren der Kammern 1, 5, 12, und 14	17. Juli 2017
	Verfahren der Kammern 2, 4, 7, 8, 13 und 17	19. Dezember 2018
	Alle Verfahren	11. Juni 2019
Landessozialgericht	Verfahren der Senate 5 und 11	18. Dezember 2018
V. Verwaltungsgerichtsbarkeit		
Verwaltungsgericht Sigmaringen	Verfahren in allgemeinen Verwaltungsrechtssachen der Kammern 3, 5, 6, 7, und 9 (ohne Verfahren nach dem Asylgesetz, Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen – Numerus-Clausus-Sachen –, Disziplinarsachen, Personalvertretungssachen)	26. September 2017
	Verfahren in allgemeinen Verwaltungsrechtssachen der Kammer 10 (ohne Verfahren nach dem Asylgesetz, Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen – Numerus-Clausus-Sachen –, Disziplinarsachen, Personalvertretungssachen)	1. Juli 2018
	Verfahren in allgemeinen Verwaltungsrechtssachen aller Kammern (ohne Verfahren nach dem Asylgesetz, Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen – Numerus-Clausus-Sachen –, Disziplinarsachen, Personalvertretungssachen)	20. November 2018
Verwaltungsgerichtshof	Verfahren in allgemeinen Verwaltungsrechtssachen der Senate 5, 9 und 12 (ohne Verfahren nach dem Asylgesetz, Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen – Numerus-Clausus-Sachen –, Disziplinarsachen, Personalvertretungssachen)	4. Juni 2019«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. März 2019

WOLF

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
